

Werner Siepe

Positionspapier

Rentenplus für pensionsnahe Beamte und Pensionäre

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Rente aus freiwilligen Beiträgen von Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung.....	4
1.1. Gesetzliche Rente aus Nachzahlungsbetrag nach Erreichen der Regelaltersgrenze	5
2. Gesetzliche Sofortrente aus Einmalbeiträgen	9
2.1. Garantierte Sofortrente vor und nach Steuern	10
2.2. Mögliche Sofortrente bei einer Rentensteigerung von durchschnittlich 1 oder 2 Prozent pro Jahr.....	11
3. Gesetzliche Zukunftsrente aus laufenden Beiträgen	12
3.1. Garantierte Zukunftsrente vor und nach Steuern.....	12
3.2. Mögliche Zukunftsrente bei einer Rentensteigerung von durchschnittlich 1 oder 2 Prozent pro Jahr	14
4. Rückschau: Gesetzliche Rente versus Riester-Rente.....	16
4.1. Gesetzliche Rente nach 12 Beitragsjahren von 2002 bis 2013.....	17
4.2. Riester-Rente nach 12 Beitragsjahren von 2002 bis 2013	19
5. Finanzielle Auswirkungen der gesetzlichen Rente auf Beamtenpension, Beihilfe und Steuern.....	22
5.1. Keine Anrechnung auf die Beamtenpension	22
5.2. Zuschuss der Deutschen Rentenversicherung von 7,3 % der gesetzlichen Rente ohne Kürzung der Beihilfe	23
5.3. Besteuerung der gesetzlichen Rente mit 68 bis 92 % bei Rentenbeginn in 2014 bis 2031 für Jahrgänge 1949 bis 1964.....	24
Schlussbemerkungen	25

Vorwort

Zur Gruppe „50plus“ gehörende pensionsnahe Beamte bis Jahrgang 1964 und Neupensionäre fragen sich, wie sie die künftige oder bereits eingetretene Senkung des Pensionsniveaus bzw. einen Pensionsabschlag bei Frühpensionierung zumindest teilweise finanziell ausgleichen können.

Als erste Wahl erweist sich dabei die **gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen**. Angesichts der rekordtiefen Zinsen und der zu erwartenden niedrigen privaten Renten bei Neuabschlüssen zur Riester-Rente, Rürup-Rente oder Privatrente aus der privaten Rentenversicherung spricht nahezu alles für die gesetzliche Rente, da diese vom Zinsniveau am Kapitalmarkt völlig abgekoppelt ist.

Im ersten Kapitel werden die beiden Möglichkeiten für Beamte, mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente für ihr Alter vorzusorgen, dargestellt.

Übersichtstabellen und Grafiken zur Sofortrente aus Einmalbeiträgen und Zukunftsrente aus laufenden Jahresbeiträgen sind im zweiten und dritten Kapitel enthalten.

Eine Rückschau auf 12 Jahre von 2002 bis 2013 zeigt im vierten Kapitel, dass die gesetzliche Rente mit der Riester-Rente durchaus Schritt halten kann und in vielen Fällen sogar besser abgeschnitten hat.

Im fünften Kapitel werden die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Rente für Pensionäre erläutert. Entgegen landläufiger Meinung wird die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen nicht auf die Beamtenpension angerechnet. Einen weiteren Vorteil bietet der Zuschuss der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 7,3 % auf die gesetzliche Rente, sofern der Pensionär privat krankenversichert ist.

Eine Kürzung der Beihilfe von 70 auf 60 % der beihilfefähigen Aufwendungen im Krankheitsfall ist beispielsweise bei Pensionären in NRW nur zu befürchten, wenn der monatliche Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 90 € und mehr ausmacht. Wer als Pensionär in NRW also eine gesetzliche Rente von weniger als monatlich 1.232 € bezieht, muss sich derzeit keine Gedanken über eine eventuelle Kürzung der Beihilfe machen.

Auch Steuervorteile gilt es zu nutzen. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente können beispielsweise im nächsten Jahr 2015 zu 80

% steuerlich abgesetzt werden. Steuerpflichtig wären für einen Neurentner in 2015 nur 70 %. Da der persönliche Steuersatz im Ruhestand typischerweise geringer ausfällt im Vergleich zur aktiven Phase, errechnen sich dadurch weitere finanzielle Vorteile.

Zur gesetzlichen Rente vor Steuern, aber einschließlich 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung, gibt es im Internet einen kostenlos downloadbaren **Rentenplusrechner**¹, der nach Eingabe des Jahrgangs (1944 bis 1964) und der Höhe des Einmalbeitrags bzw. des laufenden jährlichen Beitrags die individuelle Ermittlung des Rentenplus in Euro und der Rentenrendite ermöglicht.

Dieser **Rentenplusrechner** ist wie der frühere Gehaltsplus- und Nachschlagsrechner für Beamte und Pensionäre ab A 11 in NRW eine Gemeinschaftsarbeit von zwei Mathematikern.

Jörg Masuch (StD und Lehrer für Mathematik, Informatik und Physik am Riehl-Kolleg in Düsseldorf) hat aus den Vorgaben seines Ex-Kollegen Siepe eine entsprechende Software zum Rentenplusrechner entwickelt.

Werner Siepe (OStR i.R. und ehemaliger Lehrer für Mathematik und Volkswirtschaft) als Verfasser dieses Positionspapiers ist Autor des im November 2014 bei der Stiftung Warentest erschienenen Buches „Pension und Rente im öffentlichen Dienst“ und hat die mathematischen Vorarbeiten geleistet. Außerdem ist er Versorgungsberater für den öffentlichen Dienst und Autor von Abhandlungen zur Altersvorsorge für die bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft erscheinenden Loseblattwerke „Geldtipps“ und „Fakten&Tipps“. Kurzbeiträge erscheinen auch im Internet unter www.geldtipps.de. Das Loseblattwerk „Fakten&Tipps“ richtet sich darüber hinaus gezielt an die Gruppe 55plus.

Für die rechnerische Richtigkeit des Rentenplusrechners stehen Siepe/Masuch als Mathematiker gerade, allerdings selbstverständlich ohne Gewähr für die Richtigkeit im juristischen Sinne.

Erkrath, 01.12.2014 (erweitert um 4. Kapitel am 08.12.2014)

Werner Siepe

Kontakt Daten:

Tel. 02104/42420 oder per E-Mail: werner-siepe@arcor.de

¹ <http://www.joerg-masuch.de/index.php/rentenplusrechner-2014>

1. Rente aus freiwilligen Beiträgen von Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung

Jeder Beamte kann freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente zahlen. Möglich wurde dies durch eine Gesetzesänderung, die am 11.8.2010 in Kraft getreten ist. Der neue § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI lautet seitdem:

„Personen, die **nicht versicherungspflichtig** sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern“.

Die bis zum 10.8.2010 geltende Einschränkung, dass sich Beamte nur dann freiwillig versichern können, wenn sie bereits die 5-jährige Wartezeit erfüllt haben, ist somit weggefallen. Der alte § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB VI hieß noch (wichtige Fachbegriffe wie oben gefettet):

„Personen, die **versicherungsfrei** oder von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die **allgemeine Wartezeit erfüllt** haben“.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber den Beamten, die bis zum 10.8.2010 wegen der nicht erfüllten 5-jährigen Wartezeit auch nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten, bis zum 31.12.2015 noch die Möglichkeit zur Nachzahlung eines Einmalbeitrags nach Erreichen der Regelaltersgrenze eingeräumt. Somit konnten bzw. können alle Jahrgänge bis 1950 noch einen Nachzahlungsbetrag für 5 Jahre einzahlen und erhielten bzw. erhalten dann eine Sofortrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze von beispielsweise 65 Jahren und 4 Monaten (Jahrgang 1950). Der entsprechende neue § 282 Abs. 2 lautet:

„Versicherte, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben und am 10. August 2010 aufgrund des § 7 Absatz 2 und des § 282 Absatz 1 in der bis zum 10. August 2010 geltenden Fassung nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten, können **auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind**. Beträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zum 31.12.2015 gestellt werden“.

Leider waren bzw. sind diese recht komplizierten Regelungen zu §§ 7 und 282 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI), das die gesetzliche Rentenversicherung regelt, kaum einem Beamten bekannt. Auch die Beamtenverbände haben beim Thema Beamtenpension fast ausschließlich auf die Regelungen in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen hingewiesen. Daraus ist oft das Missverständnis entstanden, dass gesetzliche Renten zur Kürzung der Pension führen können. Diese Aussage bezieht sich aber nur auf die

gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen. Die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen wird jedoch nicht auf die Pension angerechnet.

1.1. Gesetzliche Rente aus Nachzahlungsbetrag nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Wer noch im Jahr 2014 einen Nachzahlungsbetrag für 5 Jahre leistet, kann zwischen einem **Mindestbeitrag von 5.103 €** und einem **Höchstbeitrag von 67.473 €** wählen. Bei Nachzahlungen im Jahr 2015 sinkt der Mindestbeitrag geringfügig auf 5.049 €, während der Höchstbeitrag auf 67.881 € steigt.

Es handelt sich somit um einen **Einmalbeitrag**, der nach Einzahlung und Erreichen der Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 3 Monate für Jahrgang 1949) zu einer **Sofortrente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt.

Bei einem Einmalbeitrag von beispielsweise 25.000 € macht die garantierte Sofortrente 1.398 € pro Jahr aus. Sofern man eine durchschnittliche ferne Lebenserwartung von 20 Jahren für einen heute 65-jährigen Beamten zugrunde legt, wird die garantierte Rentensumme vor Steuern für 20 Jahre bei 27.960 € liegen. Im Vergleich zum Einmalbeitrag von 25.000 € vor Steuern entsteht somit ein garantierter Überschuss von rund 3.000 €. Die garantierte Rendite läge dann bei nur 1,1 % vor Steuern.

Dies mag auf den ersten Blick gering erscheinen. Allerdings gelten Überschuss und Rendite nur für die Garantierente vor Steuern bei einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren.

Bei einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % steigt der Überschuss auf rund 5.800 € und die Rendite vor Steuern auf 2 %. Sogar 2,9 % Rendite vor Steuern und ein Überschuss von rund 9.000 € wären drin, wenn die gesetzliche Rente im Durchschnitt um 2 % pro Jahr steigt. Steuereffekte durch den steuerlich höheren abzugsfähigen Teil sowie den geringeren persönlichen Steuersatz im Ruhestand sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Die **Überlegenheit der gesetzlichen Sofortrente** wird insbesondere beim Vergleich mit einer Sofortrente der Versicherer deutlich. Wenn Sie als heute 65-Jähriger beispielsweise einen Einmalbeitrag von 25.000 € bei der Hannoversche Leben (Versicherung mit der momentan höchsten Sofortrente) einzahlen, erhalten Sie dort nur eine garantierte Sofortrente von jährlich 1.144 € (ohne Rentengarantiezeit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) oder eine mögliche flexible Sofortrente von 1.384 € pro Jahr, wenn die Überschussbeteiligung so bleibt wie bisher.

Fazit: Sogar die flexible und daher nicht garantierte Sofortrente der Hannoversche Leben liegt noch unter der garantierten Sofortrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der aktuellen Zeitschrift Finanztest 12/2014 heißt es beim Vergleich von garantierten Sofortrenten zwischen gesetzlicher Rente einerseits und Rürup-Rente sowie privater Rente daher zu recht, dass „**Die bessere Sofortrente**“ (so die Überschrift) auf Seiten der gesetzlichen Rente zu finden sei.

Als Vergleich diene ein Einmalbetrag von 20.000 €, aus dem eine monatliche gesetzliche Rente von garantiert 93 € einschl. 7,3 % Zuschuss für einen privat krankenversicherten Beamter im Ruhestand fließt im Gegensatz zu den monatlich garantierten 73 € bei der Rürup-Rente bzw. der Privatrente aus der privaten Rentenversicherung. Bei Umrechnung auf den obigen Einmalbeitrag von 25.000 € und die garantierte Rente pro Jahr wären dies 1.395 € bei der gesetzlichen Sofortrente und sogar nur garantierte 1.095 € bei der Rürup- bzw. Privatrente. Offensichtlich wurde bei der garantierten Sofortrente der Hannoversche Leben eine 20-jährige Rentengarantiezeit zugrunde gelegt, wodurch die Garantierente um rund 50 € jährlich geringer ausfiel.

1.2 Gesetzliche Rente aus laufenden Beiträgen nach einer Beitragsdauer von mindestens 5 Jahren

Die Sofortrente aus Einmalbeiträgen bleibt allen Beamten ab Jahrgang 1951 verschlossen. Wer als Beamter zu den Jahrgängen 1951 und 1952 gehört und bisher weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge gezahlt hat, erhält auch mit künftigen freiwilligen Beiträgen keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente mehr. Grund: Die erforderliche 5-jährige Wartezeit kann er bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 5 bzw. 6 Monaten nicht mehr erfüllen.

Alle anderen Jahrgänge ab 1953 können nach § 7 Abs.1 SGB VI aber **freiwillige Beiträge in Höhe von mindestens 1.075 € und höchstens 14.208 € jährlich (gilt für 2014)** zahlen. Der in der zweiten Hälfte des Jahre 1953 geborene Beamte müsste dazu aber noch für dieses Jahr 2014 den vollen freiwilligen Beitrag entrichten, was spätestens bis zum 31.3.2014 erfolgen muss. Die restlichen 4 Jahresbeiträge entfielen dann auf die Jahre 2015 bis 2018, so dass der im Juli bis Dezember 1953 geborene Beamte nach erfüllter 5-jähriger Wartezeit und Vollendung des 65. Lebensjahres plus 7 Monate im Jahr 2019 die gesetzliche Rente beantragen kann.

Meist fällt die zukünftige gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen für pensionsnahe Beamte (Jahrgänge 1953 bis 1964) höher aus im Vergleich zur privaten Rente oder Rürup-Rente. In Finanztest wird ein 56-jähriger Beamter, der im Jahr 2011 eine Rürup-Rentenversicherung abgeschlossen hat und nun freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung stecken will, mit folgenden Worten zitiert: „Ich vermute, dass die gesetzliche Rente stärker steigt als die private Rürup-Rente, die unter dem niedrigen Zinsniveau leidet“ (siehe Finanztest 12/2014, Seite 43).

Da dieser heute 56-Jährige mit 63, also im Jahr 2019, unter Inkaufnahme des Versorgungsabschlags von 7,2 % in Pension gehen will, wird das Plus aus künftiger gesetzlicher Rente bisheriger Rürup-Rente möglicherweise zum Ausgleich des Abschlags ausreichen. Schließlich muss er nur noch für 5 Jahre freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Bei einem gleichbleibenden Jahresbeitrag und einer Beitragsdauer von 5 bis 17 Jahren für die Jahrgänge 1953 bis 1964 liegt die **garantierte gesetzliche Rente einschl. 7,3 % Zuschuss immer über der garantierten Rürup-Rente** des nach Finanztest besten Anbieters (Europa Lebensversicherung) mit der höchsten garantierten Rürup-Rente.

Bei 5 Jahren Beitragsdauer gibt es bei der garantierten gesetzlichen Rente inkl. Zuschuss ein Plus von 15 % im Vergleich zur Rürup-Rente der Europa und auch bei 10 Jahren sind es noch 11 % mehr. Nach einer Beitragsdauer von 15 Jahren liegt der finanzielle Vorsprung noch bei gut 2 % zugunsten der gesetzlichen Rente und erst nach 17 Jahren bleibt nur noch ein winziger Vorsprung.

Auch bei den **möglichen Renten** bietet sich ein ähnliches Bild. Sofern man die mögliche gesetzliche Rente anhand des aktuellen Rentenversicherungsberichts 2014 der Bundesregierung errechnet und mit der möglichen Rürup-Rente des Versicherers Europa bei einem laufenden Zins von 3,25 % vergleicht, schlägt die gesetzliche Rente bei einer Beitragsdauer bis zu 12 Jahren auch hier die Rürup-Rente. Nach 5 Jahren liegt das Plus der möglichen gesetzlichen Rente noch bei 18 % und auch nach 10 Jahren gibt es noch 9 % mehr bei der gesetzlichen Rente. Erst nach einer Beitragsdauer von 12 Jahren schmilzt der Vorsprung auf 6 %.

Fazit: Je kürzer die Beitragsdauer, desto besser schneidet die gesetzliche Rente im Vergleich zur Rürup-Rente oder Privatrente aus privater Rentenversicherung ab.

Dafür, dass Rürup-Rente und Privatrente bei längerer Beitragsdauer aufholen und spätestens nach mehr als 12 Beitragsjahren günstiger abschneiden, gibt es eine einleuchtende Erklärung: Die zukünftige gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen erleidet Einbußen wegen der ab 2019 wieder steigenden Beitragssätze und des von Jahr zu Jahr sinkenden Rentenniveaus. Andererseits profitiert der Rürup-Sparer auf lange Sicht vom Zinseszinsseffekt, auch wenn das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt noch mehrere Jahre so niedrig bleibt wie jetzt.

Wer optimistisch auf die gesetzliche Rente setzt, geht von einem steigenden Lohnniveau und einem niedrigen Zinsniveau aus. Andererseits müssten optimistisch gestimmte Rürup-Sparer auf ein wieder steigendes Zinsniveau und nur mäßig steigende Löhne setzen. Letztlich hängt es daher bei der Frage „Gesetzliche Rente oder Rürup-Rente“ auch von der **persönlichen Einschätzung des künftigen Lohn- und Zinsniveaus** ab.

Die Rürup-Rente, deren Höhe bei gleichem Beitrag in etwa der Höhe der Privatrente in der privaten Rentenversicherung entspricht, wird im Folgenden aus steuerlichen Gründen als Vergleichsmaßstab gewählt. Die Steuerregeln für die Rürup-Rente, die im Kern der gesetzlichen Rente nachgebildet ist, stimmen mit den für die gesetzliche Rente geltenden Regeln völlig überein.

Allerdings ist die gesetzliche Rente der reinen Rürup-Rente (ohne Rentengarantiezeit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) noch aus einem anderen Grund überlegen. Die gesetzliche Rente schließt für Verheiratete grundsätzlich den **Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente** mit ein. Zwar wird beispielsweise die Witwenrente bei gleichzeitigem Bezug von Witwengeld (55 bis 60 % der Pension des verstorbenen Beamten) fast immer gekürzt und fällt oft auf Null. Dies ändert aber nichts an dem grundsätzlichen Anspruch. So erhält beispielsweise auch jede Beamtenwitwe zumindest die volle Rente im Sterbemonat und die ungekürzte Witwenrente in den drei Monaten nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten (sog. Sterbevierteljahr).

Lediglich der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente steht wohl nur auf dem Papier. Schließlich können Beamte die Voraussetzung, dass sie mindestens 3 Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aufweisen (sog. „3-in-5“-Regel), de facto nicht erfüllen.

2. Gesetzliche Sofortrente aus Einmalbeiträgen

Selbstverständlich macht eine Sofortrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur bei fünfstelligen Einmalbeiträgen Sinn. Der erforderliche **Mindestbeitrag** von 5.103 € (= 5.400 € x 18,9 % x 5 Jahre) im Jahr 2014 ist nicht dafür geeignet, da er nur zu einer Kleinbetragsrente von knapp 24 € monatlich inkl. 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung führen würde.

Der **Höchstbeitrag** von 67.473 € (= Beitragsbemessungsgrenze 71.400 € x 18,9 % x 5 Jahre) würde zwar die stolze gesetzliche Sofortrente von rund 314 € inkl. Zuschuss pro Monat nach sich ziehen. Abgesehen davon, dass nur die wenigsten Beamten der Jahrgänge 1949 und 1950 nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und 3 bzw. 4 Monaten so viel Geld gerade flüssig haben dürften, würde es aber auch steuerlich wenig Sinn machen. Selbst der verheiratete, höhere Beamte in A 16 mit einem Jahresbruttogehalt ab 71.400 € in 2014 könnte nur rund 26.500 € steuerlich abziehen. Beim alleinstehenden Beamten ab A 14 wären es sogar nur 6.500 €.

Jeder Steuerberater wird es Ihnen bestätigen: Wer noch im Jahr 2014 einen Einmalbeitrag in die gesetzliche Rente oder Rürup-Rente leistet, kann davon grundsätzlich nur 78 % im Rahmen des verbleibenden Höchstbeitrags (20.000 / 40.000 € für Ledige / Verheiratete minus 18,9 % von maximal 71.400 €) steuerlich absetzen. Um 78 % ungekürzt abzuziehen, sollte der Einmalbeitrag somit rund 34.000 € beim verheirateten Beamten ab A 16 bzw. rund 8.300 € beim ledigen Spitzenverdiener nicht übersteigen.

Der auch steuerlich **optimale Einmalbeitrag** liegt für verheiratete Beamte zwischen 20.000 und 34.000 €. Ein Einmalbeitrag von 20.000 € führt zu einer gesetzlichen Rente von garantiert 93 € pro Monat. Die garantierte gesetzliche Sofortrente pro Monat bei einem Einmalbeitrag von 34.000 € macht immerhin gut 158 € inkl. 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung aus.

Dieses zur Beamtenpension hinzu kommende Rentenplus von 93 bis 158 € pro Monat sollte zumindest erreicht werden. Die gesetzliche Sofortrente für ledige Beamte wird bei einem steuerlich optimalen Einmalbeitrag von 8.300 € allerdings nur magere 39 € pro Monat ausmachen. Für eine solche Mini-Rente lohnt sich der Aufwand für ledige Beamte, die kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits die Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 3 bzw. 4 Monaten (Jahrgänge 1949 bzw. 1950) erreicht haben, eher nicht.

2.1. Garantierte Sofortrente vor und nach Steuern

Das folgende Beispiel für einen in 1949 geborenen NRW-Beamten der Besoldungsgruppe A 14 (verheiratet), der Anfang 2015 in Pension geht und noch im Dezember 2014 einen Einmalbeitrag von 25.000 € in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, soll die Höhe und Rendite der gesetzlichen Sofortrente vor und nach Steuern verdeutlichen.

Tabelle 1: Garantierte Sofortrente vor und nach Steuern bei einem Einmalbeitrag von 25.000 € (Beamter, A 14, verheiratet)

Einmalbeitrag	monatliche Garantierente	garantierte Rendite*
25.000 € vor Steuern	116,49 € vor Steuern	1,09 %
19.000 € nach Steuern**	97,32 € nach Steuern***	2,04 %

*) Rendite bei einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren

***) Nettoaufwand bei einem Jahresbruttogehalt von 63.100 € in 2014, zu versteuerndem Einkommen 59.000 €, steuerlich abzugsfähigem Altersvorsorgeaufwand 19.500 € (= 78 % von 25.000 € Einmalbeitrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG) und einem Grenzsteuersatz von 30,8 % in 2014: Steuerersparnis rund 6.000 € und Einmalbeitrag nach Steuern 19.000 € (= Einmalbeitrag vor Steuern 25.000 € minus Steuerersparnis 6.000 €)

****) Nettorente bei einer Jahresbruttopension von 45.430 € (= 5.181,51 € Bruttoendgehalt x 0,7175 x 12,22 Monate), zu versteuerndem Einkommen 39.900 €, steuerpflichtiger Jahresrente 876 € (= 70 % von 1.398 € minus Werbungskostenpauschale 102 €) und einem Grenzsteuersatz von 26,3 % in 2015: Steuerzahlung 230 € jährlich bzw. 19,17 € monatlich und monatliche Garantierente daher 96,52 € (= 116,49 € minus 19,17 €)

Immerhin steigt die Garantierendite nach Steuern um einen Prozentpunkt auf 2 %. Man mag über diese 2 % nach Steuern enttäuscht sein. Dabei sollte man jedoch folgendes bedenken:

- Die mögliche Sofortrente wird deutlich höher sein, da auch künftig mit Erhöhungen der gesetzlichen Rente 1 bis 2 Prozent pro Jahr zu rechnen ist (siehe nächstes Kapitel 2.2).
- Bei längerer Rentenbezugsdauer steigen die Rentensumme und damit auch die Rendite. Letztlich ist auch die gesetzliche Rente wie jede andere Rente eine Wette auf ein längeres Leben.
- Sofortrenten von privaten Versicherern bieten deutlich weniger. Außerdem sind mit der Anlage von Festgeld über 5 Jahre zurzeit auch nur Zinsen von 2,1 % vor Steuern zu erzielen. Sofern der Sparerpauschbetrag von 801/1.602 € (Ledige/Verheiratete) bereits ausgeschöpft ist, wird die Abgeltungsteuer von 25 % fällig.

2.2. Mögliche Sofortrente bei einer Rentensteigerung von durchschnittlich 1 oder 2 Prozent pro Jahr

Es ist völlig unwahrscheinlich, dass es bei der gesetzlichen Rente künftig jahrelange Nullrunden geben wird. Auch in den jährlichen Renteninformationen erfolgen Hochrechnungen anhand einer künftigen Rentensteigerung von 1 oder 2 % pro Jahr. Vorsichtige kalkulieren mit nur 1 %, während Optimisten auf jährlich 2 % und mehr setzen.

Bei einer Rentensteigerung von 1 % jährlich 1.398 € wächst die anfängliche Sofortrente von 1.398 € bis auf 1.689 € im 20. Rentenjahr an. Bei einer zweiprozentigen Rentensteigerung pro Jahr liegt die Rente nach 20 Jahren sogar bei 2.039 €.

Künftige Rentensteigerungen lassen auch die geringe Garantierendite von 1,1 % vor Steuern bzw. 1,8 % nach Steuern anwachsen. Wie die folgende Tabelle zeigt, steigt die Rendite der Sofortrente bei einem jährlichen Rentenplus von 1 % auf 2 % vor Steuern und 2,8 % nach Steuern. Steigt die Rente im Jahresdurchschnitt um 2 %, sind sogar Renditen von 2,9 % vor Steuern und 3,6 % nach Steuern erzielbar.

Tabelle 2: Mögliche Rentenrenditen vor und nach Steuern

	Rendite vor Steuern	Rendite nach Steuern
bei 1 % Rentensteigerung	2,00 %	2,83 %
bei 2 % Rentensteigerung	2,91 %	3,63 %

Weitere Renditestärkungen sind möglich bei folgenden Annahmen:

- jährliche Rentensteigerungen von durchschnittlich 2,4 % pro Jahr, wie im aktuellen Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung für den Zeitraum von 2014 bis 2028 angenommen
- höheres Jahresbruttogehalt vor Pensionsbeginn (zum Beispiel A 16), da der Grenzsteuersatz im letzten Dienstjahr über den 30,8 % bei A 14 liegt und den Nettoaufwand nach Steuern weiter vermindert.

Es hängt also ganz von den wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen (Höhe von Gehalt und Pension, von jetzigem und künftigen zu versteuernden Einkommen, von Einmalbeitrag und von persönlichem Grenzsteuersatz) sowie der tatsächlichen Rentenbezugsdauer des künftigen Pensionärs der Jahrgänge 1949 und 1950 ab, ob sich die gesetzliche Sofortrente lohnt. Sicher ist sie aber auf jeden Fall, denn seit 2008 gibt es eine staatliche Rentengarantie.

3. Gesetzliche Zukunftsrente aus laufenden Beiträgen

3.1. Garantierte Zukunftsrente vor und nach Steuern

Wenn Sie als pensionsnaher Beamter einen freiwilligen Beitrag von jährlich 2.000 € in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, können Sie je nach Geburtsjahr (1953 bis 1964) mit einer monatlich garantierten gesetzlichen Rente von beispielsweise 47 € (Jahrgang 1953), 92 € (Jahrgang 1958) oder 150 € (Jahrgang 1964) rechnen, wobei der Zuschuss zu Ihrer privaten Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % der Bruttorente bereits berücksichtigt ist.

Bei einem freiwilligen Beitrag von 4.000 €, 6.000 € oder 8.000 € pro Jahr verdoppeln, verdreifachen oder vervierfachen sich die monatlichen Garantierenten.

Der Tabelle auf der nächsten Seite können Sie die garantierten Renten und Renditen für alle Jahrgänge 1953 bis 1964 entnehmen. Die Jahrgänge 1951 und 1952 sind nicht aufgeführt, da sie die für einen Rentenanspruch erforderliche 5-jährige Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr durch 5 Jahresbeiträge erfüllen können.

Es fällt auf, dass die garantierte Rentenrendite bei einer angenommenen Rentendauer von 20 Jahren sehr mager ausfällt und höchstens 0,4 % beim Jahrgang 1953 beträgt. Von Jahrgang zu Jahrgang sinkt sie sogar weiter ab, bis eine Nullrendite beim Jahrgang 1962 zu erwarten ist. Für die Jahrgänge 1963 und 1964 wird die garantierte Rentenrendite sogar negativ.

Der Hauptgrund für diese stetig abnehmenden Renditen liegt in der schrittweisen Anhebung der Beitragssätze von 18,7 % (für die Jahre 2014 bis 2018) bis auf 21,7 % in den Jahren 2027 und 2028. Der gleichbleibende Jahresbeitrag von 2.000 € wird in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger wert, weil das aus dem freiwilligen Beitrag errechnete fiktive Entgelt bei steigenden Beitragssätzen sinkt und dadurch auch die gutgeschriebenen Entgeltpunkte sinken.

Fazit: Je jünger der Beitragszahler ist und je länger daher die Beitragsdauer bis zum Rentenbeginn, desto geringer fällt die garantierte Rendite der gesetzlichen Rente aus. Ab dem Jahrgang 1965 wird die vergleichbare garantierte Rendite einer Rürup-Rente beim derzeit günstigsten Anbieter (Europa Versicherung) höher ausfallen. Daher sind freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente eher pensionsnahen Jahrgängen bis 1964 („50plus“) zu empfehlen und nicht pensionsfernen Jahrgängen ab 1965.

Tabelle 3: Monatliche Garantierenten und Rentenrenditen bei einem laufenden Jahresbeitrag von 2.000 €

Jahrgang	Beitragsdauer	garantierte gesetzliche Rente pro Monat vor Steuern*	garantierte Rentenrendite vor Steuern**
1953	5 Jahre	47,00 €	0,40 %
1954	6 Jahre	56,21 €	0,36 %
1955	7 Jahre	65,25 €	0,31 %
1956	8 Jahre	74,19 €	0,26 %
1957	9 Jahre	83,10 €	0,22 %
1958	10 Jahre	91,81 €	0,18 %
1959	11 Jahre	100,49 €	0,14 %
1960	12 Jahre	109,04 €	0,10 %
1961	14 Jahre	125,81 €	0,03 %
1962	15 Jahre	134,04 €	0 %
1963	16 Jahre	142,16 €	- 0,04 %
1964	17 Jahre	150,27 €	- 0,06 %

*) unter Berücksichtigung der jährlichen Beitragssätze für die Jahre 2014 bis 2028 laut Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung und dem aktuellen Rentenwert 28,61 € West

**) bei Annahme einer 20-jährigen Rentenbezugsdauer

Das Beispiel der Nullrendite vor Steuern für den Jahrgang 1962 kann auch anhand von absoluten Zahlen erklärt werden. Bei 15 Jahresbeiträgen à 2.000 € errechnet sich eine Beitragssumme von 30.000 €. Eine feste monatliche Rente von 134,04 € summiert sich über 20 Jahre auf 29.981 € (= 134,04 € x 12 Monate x 20 Jahre) oder aufgerundet ebenfalls 30.000 €.

Bevor man dieses Nullsummenspiel beim Jahrgang 1962 kritisiert, sollte man jedoch die gleichen Bedenken wie bei der garantierten gesetzlichen Sofortrente berücksichtigen (siehe Seite 10). Andauernde Nullrunden bei der gesetzlichen Rente sind ebenso wenig zu befürchten wie eine Nullrendite nach Steuern.

Während der Beitragsdauer von 15 Jahren (2014 bis 2028) können durchschnittlich 91 % der freiwilligen Beiträge steuerlich abgesetzt werden, während die gesetzliche Rente ab 2029 mit 89 % steuerpflichtig wird. Darüber hinaus wird der persönliche Grenzsteuersatz in der aktiven Phase mit freiwilligen Beiträgen deutlich höher liegen im Vergleich zur Pensions- und Rentenphase. Beides steigert die Rendite nach Steuern. Die Berechnung dieser Nachsteuerrendite wird jedoch durch die jährliche Änderung der persönlichen Einkommens- und Steuerverhältnisse erschwert. Daher wird an dieser Stelle darauf verzichtet.

3.2. Mögliche Zukunftsrente bei einer Rentensteigerung von durchschnittlich 1 oder 2 Prozent pro Jahr

Die gesetzliche Rente ist in den Jahren 2002 bis 2014 nur um durchschnittlich rund 1 % pro Jahr gestiegen. Für die Jahre 2014 bis 2028 rechnet der Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung mit einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 2,4 % pro Jahr.

Dies mag man als zu optimistisch ansehen. Am besten geht man von höchstens 2 % und mindestens 1 % Rentenplus pro Jahr aus. In der folgenden Tabelle wird bei der möglichen gesetzlichen Rente ab Rentenbeginn ein jährliches Rentenplus von 2 % angenommen.

Tabelle 4: Monatlich mögliche Renten und Rentenrenditen bei einem laufenden Jahresbeitrag von 2.000 €

Jahrgang	Beitragsdauer	mögliche gesetzliche Rente pro Monat vor Steuern*	mögliche Rentenrendite vor Steuern**
1953	5 Jahre	49,94 €	2,42 %
1954	6 Jahre	60,59 €	2,41 %
1955	7 Jahre	70,86 €	2,33 %
1956	8 Jahre	81,15 €	2,26 %
1957	9 Jahre	91,49 €	2,20 %
1958	10 Jahre	102,22 €	2,16 %
1959	11 Jahre	112,60 €	2,09 %
1960	12 Jahre	123,43 €	2,06 %
1961	14 Jahre	144,25 €	1,94 %
1962	15 Jahre	154,99 €	1,90%
1963	16 Jahre	165,53 €	1,85 %
1964	17 Jahre	176,24 €	1,81 %

*) unter Berücksichtigung der jährlichen Beitragssätze sowie der prognostizierten Lohn- und Rentensteigerungen für die Jahre 2014 bis 2028 laut Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung und der Annahme einer jährlichen Rentensteigerung um 2 % ab Rentenbeginn

***) bei Annahme einer 20-jährigen Rentenbezugsdauer

Die mögliche Rentenrendite vor Steuern in Höhe von 2,4 % (Jahrgang 1953) bis 1,8 % (Jahrgang 1964) bei einer jährlichen Rentensteigerung von 2 % ab Rentenbeginn sinkt um 0,7 bis 0,5 Prozentpunkte bis auf 1,7 % (Jahrgang 1953) und bis auf 1,3 % (Jahrgang 1964) bei einem Rentenplus von nur 1 % pro Jahr.

Auch diese möglichen Renten und Renditen bei der gesetzlichen Rente mag man als zu niedrig einschätzen. Wenn man aber die möglichen Rürup-Renten bei dem günstigsten Anbieter von Rürup-Policen ohne Rentengarantiezeit und Hinterbliebenenabsicherung (Europa Versicherung) damit vergleicht, liegen diese für alle Jahrgänge bis 1960 noch darunter. Beispielsweise liegt die mögliche Rürup-Rente beim Jahrgang 1958 bei nur 94,40 € im Vergleich zu 102,22 € bei der möglichen gesetzlichen Rente.

Die möglichen und daher nur prognostizierbaren Rürup-Renten bei den Europa-Policen gehen von einer laufenden Verzinsung von 3,25 % aus, die in einer auch künftig anhaltenden Niedrigzinsphase nur schwerlich erzielbar sind. Allerdings gehen auch die prognostizierten gesetzlichen Renten von eher optimistischen Annahmen aus (durchschnittliche Rentensteigerung um jährlich 2,4 % bis 2028 laut Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung sowie angenommene Rentensteigerung von 2 % ab jeweiligem Rentenbeginn).

Sollten die Rentensteigerungen künftig geringer ausfallen (zum Beispiel durchschnittlich 1,4 % bis 2028 sowie plus 1 % ab Rentenbeginn), werden sich auch die möglichen gesetzlichen Renten und Renditen verringern. Gleiches gilt dann in ähnlicher Weise auch für die möglichen Rürup-Renten und deren Renditen, wenn die laufende Verzinsung beispielsweise auf 2,25 % absinkt.

Es kommt bei der Prognose einer künftigen gesetzlichen Rente oder Rürup-Rente somit immer auf die Annahmen hinsichtlich der vom Lohnniveau oder Zinsniveau abhängigen Rentensteigerungen ab.

Wenn man die gesetzliche Rente mit der Riester-Rentenversicherung oder der Privatrente aus der privaten Rentenversicherung vergleicht, gelten prinzipiell die gleichen Schlussfolgerungen. Allerdings gibt es bei einem solchen Vergleich einige Besonderheiten. Bei der Riester-Rente sind die laufenden Jahresbeiträge auf höchstens 2.100 € inkl. Zulagen begrenzt. Hinzu kommt die Besonderheit, dass die Riester-Beiträge in der Ansparphase grundsätzlich in voller Höhe steuerlich abzugsfähig sind unter Anrechnung der Zulage. Im Gegenzug muss die Riester-Renten voll besteuert werden.

Freiwillige Beiträge zur privaten Rentenversicherung sind bei Neuabschlüssen ab 2005 steuerlich nicht mehr absetzbar. Ab Rentenbeginn wird die Privatrente nur mit einem geringen pauschalen Ertragsanteil von beispielsweise 18 % der Privatrente bei einem 65-jährigen Neurentner besteuert.

4. Rückschau: Gesetzliche Rente versus Riester-Rente

Ab 2002 war es Beamten möglich, Beiträge in die Riester-Rente einzuzahlen. Wer als Beamter in 2002 bereits fünf Pflichtbeitragsjahre aus einer früheren Angestelltentätigkeit nachweisen konnte und daher die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für den Anspruch auf eine gesetzliche Rente erfüllte, konnte alternativ zur Riester-Rente auch freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

In 1948 bzw. 1949 geborene Beamte, die ihr 52. bzw. 53. Lebensjahr im Jahr 2002 vollendeten und nach Erreichen der Regelaltersgrenze von beispielsweise 65 Jahren und 2 Monaten ab 1.1.2014 eine gesetzliche Rente erhalten (gilt für die im Oktober 1948 Geborenen), haben insgesamt 12 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Riester-Rentenversicherung hinter sich gebracht.

Diese 12 Jahre von Anfang 2002 bis Ende 2013 bieten eine gute Gelegenheit für einen Vergleichstest von gesetzlicher Rente und Riester-Rente. Welche Rente schnitt besser ab und welche Rente wird sich ab Rentenbeginn mehr erhöhen – die gesetzliche Rente oder die Riester-Rente?

Um eine Vergleichbarkeit zwischen diesen beiden Renten herzustellen, wird im Folgenden von einer Beitragssumme in Höhe von 18.900 € ausgegangen. Die entspricht der höchstmöglichen Beitragssumme inkl. Zulagen bei der Riester-Rente. In den letzten sechs Jahren von 2008 bis 2013 lag der Höchstbeitrag bei jeweils 2.100 € inkl. Zulage pro Jahr, in 2007/08 bei 1.575 €, in 2005/06 bei 1.050 € und in den Jahren 2002/02 nur bei 525 €.

Es wird unterstellt, dass diese Beiträge jeweils im Dezember eines Jahres eingezahlt wurden, was nicht nur rentenrechtlich, sondern auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten war. Wer die Beiträge monatlich entrichtet, muss entgangene Zinsen (bei der gesetzlichen Rente) oder Ratenaufschläge (bei der Riester-Rente) in Kauf nehmen.

Bis Ende des Jahres 2002 hatten sich schätzungsweise 150.000 Beamte (davon rund 10 % oder 15.000 im Osten) für eine Riester-Rentenversicherung entschieden. Dies waren immerhin rund 5 % der insgesamt 3 Millionen „Riester-Sparer der ersten Stunde“ (vgl. dazu die Zahlen im Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung auf den Seiten 144 und 147).

4.1. Gesetzliche Rente nach 12 Beitragsjahren von 2002 bis 2013

Wer als Beamter von 2002 bis 2013 jährlich so viel in die gesetzliche Rente eingezahlt hat wie in eine Riester-Rente, kommt ab Rentenbeginn in 2014 auf eine monatliche gesetzliche Rente von 95,34 € inkl. 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Wie sich dieser monatliche Zahlbetrag errechnet, zeigt die folgende Tabelle 5.

Insgesamt 3,1057 Entgeltpunkte werden mit dem ab 1.7.2014 im Westen geltenden aktuellen Rentenwert von 28,61 € multipliziert und führen zu einer monatlichen gesetzlichen Rente von 88,85 €, die sich dann durch den Zuschuss von 6,49 € noch auf 95,34 € erhöht. Die Jahresrente macht dann rund 1.144 € aus und der jährliche Rentensatz liegt bei 6,05 % der Beitragssumme von 18.900 € (siehe Zusatzberechnungen in Tabelle 5).

Tabelle 5: Gesetzliche Rente inkl. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung bei einer Beitragssumme von 18.900 €

Jahr	Jahresbeitrag*	Beitragssatz**	fiktives Entgelt***	Durchschnitts- entgelt****	Entgeltpunkte*****
2002	525 €	19,1%	2.748,69 €	28.626 €	0,0960
2003	525 €	19,5%	2.692,31 €	28.938 €	0,0930
2004	1.050 €	19,5%	5.384,62 €	29.060 €	0,1853
2005	1.050 €	19,5%	5.384,62 €	29.202 €	0,1844
2006	1.575 €	19,5%	8.076,92 €	29.494 €	0,2738
2007	1.575 €	19,9%	7.914,57 €	29.951 €	0,2643
2008	2.100 €	19,9%	10.552,76 €	30.625 €	0,3446
2009	2.100 €	19,9%	10.552,76 €	30.506 €	0,3459
2010	2.100 €	19,9%	10.552,76 €	31.144 €	0,3388
2011	2.100 €	19,9%	10.552,76 €	32.100 €	0,3287
2012	2.100 €	19,6%	10.714,29 €	33.002 €	0,3247
2013	2.100 €	18,9%	11.111,11 €	34.071 €	0,3261
	18.900 €			Entgeltpunktsumme	3,1057
	Beitragssumme			aktueller Rentenwert	28,61 €
				monatl. ges. Rente	88,85 €
				Zuschuss zur PKV	6,49 €
				monatl. Zahlbetrag	95,34 €
	6,05 %			12 Monate	12
	jährl. Rentensatz			Jahresrente	1.144,09 €

*) 1 % von 52.500 € in 2002/03, 2 % von 52.500 € in 2004/05, 3 % von 52.500 € in 2006/07 und 4 % von 52.500 € = 2.100 € ab 2008

**) Gesamtbeitragssatz von 2002 in 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung

***) fiktives Entgelt = Jahresbeitrag : Beitragssatz

****) Durchschnittsentgelt von 2002 bis 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung

*****) Entgeltpunkte = fiktives Entgelt : Durchschnittsentgelt

Wenn man eine Rentenlaufzeit von 20 Jahren annimmt, liegt der Überschuss der garantierten Rentensumme über der Beitragssumme bei knapp 4.000 €. Bei einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % steigt der Überschuss auf rund 6.300 € und bei 2 % Rentensteigerung pro Jahr auf rund 8.900 € vor Steuern.

Die **garantierte Rendite der gesetzlichen Rente** liegt bei **1,32 %** vor Steuern, sofern sich der aktuelle Rentenwert von 28,61 € nicht erhöht und demzufolge überhaupt keine Rentensteigerungen in den nächsten 20 Jahre erfolgen, was völlig unwahrscheinlich ist. Realisten gehen von einer jährlichen Steigerung der Renten um 1 % aus, was die Rentenrendite auf **1,95 %** steigen lässt. Sogar **2,58 %** Rendite vor Steuern sind erreichbar, wenn die gesetzliche Rente jährlich um 2 % steigt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die gesetzliche Rente besser ist als ihr Ruf. Sie bleibt „immer im Plus“, wie Finanztest bereits im Jahr 2006 anhand von Modellrechnungen für die Jahrgänge 1940, 1945, 1955 und 1965 nachwies (siehe Finanztest 5/2006). Die häufig geäußerte Befürchtung, dass man bei der gesetzlichen Rente nicht einmal die eingezahlten Beiträge wieder herausbekäme, besteht zumindest nicht bei Annahme einer 20-jährigen Rentenbezugszeit für einen in 1948 geborenen Pensionär bzw. Rentner nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten besteht.

Zwar liegt die **ferne Lebenserwartung** für einen heute 65-jährigen Mann nach der Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes vom 18.12.2013 bei 17,48 Jahren und für eine 65-jährige Frau bei 20,68 Jahren und der Mittelwert nur bei rund 19 Jahren. Diese Zahlen gelten aber für die Jahrgänge 1944 bis 1946. Bekanntlich steigt die Lebenserwartung für jeden späteren Jahrgang an. Außerdem wird beim Tod von verheirateten Pensionären und Rentnern eine Witwenrente gezahlt, die allerdings auf das Einkommen der Witwe (z.B. Witwenpension und eigenes Arbeits- oder Renteneinkommen) angerechnet wird. Eine finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (Witwen- bzw. Witwerrente, Halb- bzw. Vollwaisenrente) gibt es aber beispielsweise nicht bei der Riester-Rente. Dies sollte bei Vergleichen zwischen gesetzlicher Rente und Riester-Rente berücksichtigt werden, um den vielzitierten Vergleich von Äpfeln mit Birnen zu vermeiden.

4.2. Riester-Rente nach 12 Beitragsjahren von 2002 bis 2013

Laut Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung liegt die monatliche Riester-Rente in 2014 bei brutto 61 €, sofern es sich um einen Durchschnittsverdiener handelt, der immer nur so viel eingezahlt hat (zum Beispiel 4 % des Durchschnittsverdienstes ab 2008), wie er benötigt, um die staatliche Zulage ungekürzt zu erhalten.

Nach Hochrechnung auf die maximale Beitragssumme von 18.900 € (also jeweils 525 € in 2002/03, 1.050 € in 2004/05, 1.575 € in 2006/07 und 2.100 € ab 2008 bis 2013) entspricht dies einer Riester-Rente von monatlich 105 € und jährlich **1.260 €**, also 116 € über der gesetzlichen Rente von 1.144 € für privat krankenversicherte Pensionäre. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Modellrechnungen in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung immer von einem recht optimistisch geschätzten Zins von 4 % sowie von Abschluss- und Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der Beiträge ausgehen.

Legt man den im Jahr 2002 geltenden Garantiezins von 3,25 % zugrunde und weiterhin eine Kostenquote von 10 % der Beiträge, fällt die anfängliche Riester-Rente auf monatlich 92 € bzw. jährlich **1.104 €** und liegt dann bereits 40 € unter der gesetzlichen Rente.

Tatsächlich lagen die garantierten jährlichen Riester-Renten nach einer **Studie des Instituts für Transparenz in der Altersvorsorge (ITA)** bei acht untersuchten Anbietern von Riester-Rentenversicherungen und einer Beitragssumme von 18.900 € zwischen 989 € (Hannoversche Leben) und 1.337 € (LVM) bei einem Mittelwert von 1.183 €.

Allerdings können diese in der Zeitschrift „Guter Rat“ 12/2014 veröffentlichten Ergebnisse nur mit großen Einschränkungen als repräsentativ gelten. Von 119 Anbietern waren nur zehn bereit, ihre Zahlen zu veröffentlichen. Zwei davon (Union Investment und DWS) eignen sich für einen Vergleich mit der gesetzlichen Rente nicht, weil es sich dabei um Riester-Fondssparpläne handelt. Die übrig gebliebenen acht Anbieter von Riester-Rentenversicherungen mit veröffentlichten Zahlen waren (in der Reihenfolge der höchsten garantierten Riester-Renten) LVM, Debeka, Cosmos, Stuttgarter, HUK, Ergo, Volkswohl Bund und Hannoversche.

Da die Hälfte dieser Anbieter (Debeka, Cosmos, HUK, Hannoversche) ihre Riester-Rentenversicherung nicht über provisionsorientierte Versicherungsvertreter bzw. –makler verkauft, lagen die Abschluss- und Verwaltungskosten auch nur zwischen 4,43 % (Cosmos) und 8,62 %

(HUK). Bei den über Versicherungsvertreter und –makler verkauften Riester-Rentenversicherungen stieg die Kostenquote jedoch von 10,27 % (LVM) bis auf 12,5 % (Ergo) der Beiträge.

Abgesehen von der kaum repräsentativen Erhebung der ITA ist die Berechnung einer fiktiven **Ablaufrendite** am Ende der 12-jährigen Beitragsdauer zu kritisieren. Obwohl das Riester-Kapital nur zu maximal 30 % zulagenunschädlich ausgezahlt werden kann, wurde die Rendite ausgehend von 100 % des Riester-Kapitals, also quasi vom un versteuerten Brutto-Riester-Kapital am Ende der 12-jährigen Beitragsdauer, berechnet. Die dazu zu ermittelten Kapitalrenditen von 0,23 % (Ergo) bis 3,51 % (Cosmos) sagen aber nichts aus über die wirkliche Rentenrendite.

Nur bei Kapital-Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht macht die Berechnung von Kapital- bzw. Ablaufrenditen überhaupt Sinn. Bei Riester-Rentenversicherungen ist dies aber ebenso wenig sinnvoll wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher ist die Berechnung von Ablaufrenditen, zum Teil auch nur bezogen auf den Eigenbeitrag ohne Zulage, grob irreführend.

Das Internetportal Finanztip führt die Nutzer völlig in die Irre, wenn es sich bei der Empfehlung des günstigsten Anbieters von Riester-Rentenversicherungen von der Ablaufrendite auf den Eigenbeitrag netto (also nach Zulage und zusätzlicher Steuerersparnis) leiten lässt und dann diesen Netto-Eigenbeitrag mit dem garantierten oder möglichen Brutto-Riester-Kapital vergleicht. Der Vergleich von Nettobeitrag und Bruttoendkapital ist schlichtweg unsinnig. Die aus diesem Vergleich von Finanztip ermittelte garantierte Rendite einer Riester-Rentenversicherung der Hannoversche Leben von 3,85 % sowie mögliche Riester-Rendite von sogar 5,68 % ist das Papier nicht wert, auf dem sie steht. Seltsamerweise belegt ausgerechnet die Hannoversche Leben, die in der ITA-Studie bei der Rückschau auf 12 Jahre hinsichtlich der Höhe von garantierter Riester-Rente das Schlusslicht bildet, bei Finanztip in der Vorschau auf 30 Beitragsjahre den Spitzenplatz.

Berechnungen der eigentlichen Rendite von Renten sehen völlig anders aus. Die **Rentenrendite** bei Riester-Rentenversicherungen lässt sich beispielsweise nur anhand der 12 Jahresbeiträge und der beispielsweise über 20 Jahre laufenden Riester-Renten (garantierte ohne Auszahlung und mögliche mit Auszahlung von Überschüssen) ermitteln. Sofern dies nicht geschieht, machen Vergleiche wie in der ITA-Studie oder bei Finanztipp keinen Sinn.

Bei der gesetzlichen Rente gibt es nur jeweils zwei Renten, die eine für die alten Bundesländer - wie in diesem Positionspapier unter Kapitel 4.1 dargestellt - und die andere für die neuen Bundesländer. Bei Rentnern im Osten liegt zwar der aktuelle Rentenwert mit 26,39 € rund 8 % niedriger als im Westen, allerdings ist das jeweilige Durchschnittsentgelt im Osten ebenfalls deutlich niedriger. Der gleiche Jahresbeitrag von beispielsweise 2.100 € führt im Osten wegen des günstigeren Verhältnisses von fiktiven Entgelten zu geringeren Durchschnittsentgelten zu insgesamt 3,6653 Entgeltpunkten statt nur 3,1057 im Westen.

Die um 18 % höhere Entgeltsumme Ost wird dann mit einem nur um 8 % niedrigeren aktuellen Rentenwert Ost multipliziert, so dass die **gesetzliche Rente Ost** auf jährlich 1.245,45 € und damit um 9 % gegenüber der Rente West von 1.144,09 € steigt. Der jährliche Rentensatz Ost liegt somit bei 6,59 % der Beitragssumme von 18.900 € im Vergleich zu 6,05 % beim jährlichen Rentensatz West.

Ganz anders sieht dies bei Riester-Rentenversicherungen von über 40 Anbietern aus. Der Riester-Sparer kann an einen Anbieter mit hohen Abschluss- und Verwaltungskosten und niedrigen Renten gelangen oder wird sich über einen kostengünstigen und rentenstarken Anbieter freuen. Kostenquoten schwanken laut ITA-Studie zwischen 4,43 % und 12,35 % der Beiträge bei nur acht Anbietern. Der Sozialbeirat der Bundesregierung hält in seinem Gutachten von 2012 auch Kostenquoten von 20 % für möglich.

Die gesetzliche Rente ist im Vergleich dazu verlässlicher, da die gesetzliche Rentenversicherung mit niedrigen Verwaltungskosten von einheitlich nur 2 % der Beiträge auskommt. Zudem schließt sie auch den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente (z.B. Witwenrente) ein. In der Rückschau auf die Jahre 2002 bis 2013 sind privat krankenversicherte Pensionäre mit einer garantierten gesetzlichen Rente von jährlich 1.144 € (West) bzw. rund 1.245 € (Ost) mit ziemlicher Sicherheit in 80 % der Fälle besser gefahren als mit einer garantierten Riester-Rente, die bei acht Anbietern laut ITA-Studie zwischen 989 € und 1.337 € liegt.

5. Finanzielle Auswirkungen der gesetzlichen Rente auf Beamtenpension, Beihilfe und Steuern

5.1. Keine Anrechnung auf die Beamtenpension

Hartnäckig hält sich das Gerücht, dass jede gesetzliche Rente auf die Beamtenpension anzurechnen sei. Richtig ist zwar, dass die Pension anteilig gekürzt wird, wenn die gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen zusammen mit der Pension über der **Höchstgrenze** (71,75 % des Bruttoendgehalts bei abschlagsfreier Pension oder beispielsweise 65,72 % bei einer Pension mit 63 und 8,4 % Versorgungsabschlag für Jahrgang 1950) liegt. In diesem Fall wird in der Tat die Pension (nicht die gesetzliche Rente) so weit gekürzt, bis die Summe von gekürzter Pension und ungekürzter gesetzlicher Rente wieder genau die Höchstgrenze erreicht.

Eine gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen wird aber nicht auf die Beamtenpension angerechnet und kann daher auch nicht zur Pensionskürzung führen.

Wenn eine gesetzliche Rente auf Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen beruht, bleibt nach § 55 Abs. 4 Ziffer 1 der Teil der gesetzlichen Rente, der „dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht“, für eine evtl. Anrechnung auf die Pension außer Ansatz.

Vereinfacht heißt das: Wenn Ihre gesamte gesetzliche Rente beispielsweise brutto 858,30 € ausmacht (= 30 Entgeltpunkte x 28,61 €) und für freiwillige Beiträge 10 Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden, stammt ein Rentenanteil 286,10 € (= 858,30 € x 10/30) aus freiwilligen Beiträgen. Nur der darüber liegende Rentenanteil von 572,20 € (= 858,30 € minus 286,10 €) führt dazu, dass die Pension bei Überschreitung der Höchstgrenze gekürzt wird.

Beruht Ihre gesetzliche Rente jedoch ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen, was ab 11.10.2010 nach Änderung des § 7 SGB VI jedem Beamten möglich ist, wird sie auf keinen Fall auf die Pension angerechnet. Sie können dieses Rentenplus also zusätzlich zu Ihrer ungekürzten Pension genießen und müssen das Rentenplus nur wie jede andere gesetzliche Rente versteuern. Wer den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % seines letzten Bruttogehalts erreicht, kann somit die Pensionslücke zwischen diesen 71,75 % und den bis Ende 2002 noch geltenden 75 % zumindest teilweise schließen.

5.2. Zuschuss der Deutschen Rentenversicherung von 7,3 % der gesetzlichen Rente ohne Kürzung der Beihilfe

Ein weiteres Bonbon können privat krankenversicherte Pensionäre genießen. Sie erhalten auf Antrag von der Deutschen Rentenversicherung einen Zuschuss zu ihrem privaten Krankenkassenbeitrag in Höhe von 7,3 % der gesetzlichen Rente brutto.

Versteuern müssen Sie unter Anlage R nur den entsprechenden Steueranteil der Bruttorente. Den Zuschuss zu Ihrem privaten Krankenkassenbeitrag müssen Sie allerdings steuerlich vom Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wieder abziehen.

In einigen Bundesländern wie in NRW kann ein hoher Zuschuss aber zur Kürzung des Beihilfesatzes von 70 auf 60 % führen. Dies würde bedeuten, dass Sie bei einer Absicherung von 40 % der Krankheitskosten einen höheren Krankenkassenbeitrag bezahlen müssten.

Um dies zu vermeiden, sollten Sie den in NRW geltenden **Grenzbetrag von monatlich 90 € Zuschuss** auf jeden Fall unterschreiten. Bei 90 € Zuschuss und einem gleichbleibenden Satz von 7,3 % der Bruttorente müsste Ihre gesetzliche Rente unter monatlich 1.232,80 € liegen. Bei einer jährlichen Rentensteigerung von 2 % und einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren würde dies eines Tages aber auch bei einer anfänglichen Rente von unter 830 € der Fall sein. Solch hohe gesetzliche Renten kommen bei Pensionären allerdings nur höchst selten vor. Es kann aber sein, dass Ihr privat krankenversicherter Ehegatte als Rentner (also nicht Pensionär) jetzt oder später den Grenzbetrag von monatlich 90 € erreicht oder überschreitet. In diesem Fall würde der Beihilfesatz für Ihren Ehegatten von 70 auf 60 % sinken.

Leider bringt es NRW-Pensionären nichts, wenn sie bei der Deutschen Rentenversicherung eine dauerhafte Begrenzung des Zuschusses auf 89,99 € beantragen. Die Beihilfestelle darf nach der Beihilfeverordnung in NRW dennoch den Beihilfesatz von 70 auf 60 % herabsetzen. Der Bund und die meisten Bundesländer haben die komplizierten Beihilfe Regelungen, nach denen der Beihilfesatz bei hohen Zuschüssen gekürzt wird, inzwischen abgeschafft. In NRW ist die Abschaffung dieser außerordentlich bürokratischen und kaum einsehbaren Regelung aber vorläufig noch nicht in Sicht. Im letzten Jahr hat man zwar durch eine Änderung der Beihilfeverordnung in NRW den Grenzbetrag von bisher 80 € auf nunmehr 90 € erhöht, aber die Beihilfekürzung von 70 auf 60 % bei Zuschüssen ab 90 € beibehalten.

5.3. Besteuerung der gesetzlichen Rente mit 68 bis 92 % bei Rentenbeginn in 2014 bis 2031 für Jahrgänge 1949 bis 1964

Ab Rentenbeginn in 2040 oder später wird jede gesetzliche Rente – unabhängig davon, ob sie auf Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen beruht – voll besteuert. Davon werden also alle Jahrgänge ab 1973 betroffen sein, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in Rente gehen, oder beispielsweise die Jahrgänge ab 1977 bei der vorgezogenen Rente mit 63 Jahren.

Alle pensionsnahen Jahrgänge bis 1964 mit einer zusätzlichen gesetzlichen Rente werden höchstens 92 % ihrer gesetzlichen Rente versteuern müssen. Sofern sie freiwillige Beiträge für maximal 17 Jahre (von 2014 bis 2030) leisten, können sie im Durchschnitt noch 92,24 % ihrer freiwilligen Beiträge steuerlich absetzen.

Beim Jahrgang 1958, der in 2024 mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren in Rente geht, liegt der Besteuerungsanteil noch bei 84 %. Allerdings können die in 1958 Geborenen für 10 Beitragsjahre (2014 bis 2023) durchschnittlich noch 87 % der freiwilligen Beiträge abziehen.

Ähnlich günstig kann es beim Jahrgang 1953 sein, der noch 5 Jahre lang (2014 bis 2018) freiwillige Beiträge zahlt, von denen im Durchschnitt 82 % steuerlich abzugsfähig sind, während die gesetzliche Rente ab Rentenbeginn in 2019 mit 79 % steuerpflichtig wird.

In allen Fällen von pensionsnahen Beamten mit einem zusätzlichen Rentenplus aus freiwilligen Beiträgen liegt der durchschnittlich abzugsfähige Beitragsanteil über dem später steuerpflichtigen Rentenanteil.

Dieser kleine Steuervorteil wird noch durch den größeren Steuervorteil eines in der Pensions- und Rentenphase typischerweise deutlich geringeren persönlichen Grenzsteuersatzes verstärkt.

Beide Steuervorteile zusammen bewirken, dass die Rendite der gesetzlichen Rente nach Steuern regelmäßig höher ausfällt als die Rendite vor Steuern. Insofern sind freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit späterer gesetzliche Rente auch ein kleines und völlig legales Steuersparmodell für pensionsnahe Beamte der „Gruppe 50 plus“.

Schlussbemerkungen

„Gesetzliche Rente schlägt private Rente“ – diese Schlussfolgerung liegt angesichts dieses Positionspapiers zwar nahe. Allerdings bezieht sich diese Folgerung nur auf pensionsnahe Beamte bis Jahrgang 1964 und nicht auf pensionsferne Beamte ab Jahrgang 1965. Außerdem gilt dies zurzeit auch nicht für pflichtversicherte Arbeitnehmer, die nach § 7 Abs. 1 SGB VI keine regelmäßigen freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten dürfen.

Das aufgezeigte Rentenplus ist nicht das Ergebnis einer Gesetzeslücke, sondern gründet sich im Gegenteil auf eine konsequente Anwendung der nach § 7 Abs. 1 SGB VI ab 11.10.2010 eingeführten freiwilligen Versicherung für Beamte sowie der gem. § 282 Abs. 2 SGB VI vom Gesetzgeber gebotenen Möglichkeit von Nachzahlungsbeträgen nach Erreichen der Regelaltersgrenze bis Ende 2015. Beides ist im Übrigen kein großzügiges Geschenk des Gesetzgebers, sondern die unmittelbare Folge eines Urteils des Bundessozialgerichts.

Vor dem 11.10.2010 hatten Beamte bzw. Pensionäre diese beiden Möglichkeiten nicht, wenn sie – wie der Verfasser dieses Positionspapiers – die Wartezeit von 5 Jahren für eine gesetzliche Rente mangels einer fehlenden mindestens 5-jährigen Vordienstzeit als Angestellte nicht erfüllt hatten. Genau dagegen wandte sich eine Klägerin in dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht und bekam Recht. Es sei laut Gericht nicht einzusehen, dass ihr die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zwecks Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit verweigert werde. Dass nun auch die „Nur-Beamten“ ohne jegliche Angestelltentätigkeit allein durch freiwillige Beiträge diese 5 Jahre Wartezeit erfüllen und damit einen Rentenanspruch begründen können, ist die logische Konsequenz aus diesem Urteil.

Es wäre im Übrigen zu wünschen, dass auch den pflichtversicherten Arbeitnehmern durch eine weitere Änderung des § 7 Abs. 1 SGB VI die Möglichkeit für eine zusätzliche freiwillige Versicherung eingeräumt wird. Falls dies nicht geschieht, werden Beamte und Pensionäre um ihr zusätzliches Rentenplus möglicherweise beneidet und fälschlicherweise als Profiteure von Gesetzeslücken dargestellt. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten beide Beschäftigtengruppen – sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer – freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten dürfen. Dazu hat der Verfasser zeitgleich mit diesem Positionspapier die Studie „Gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen auch für pflichtversicherte Arbeitnehmer“ veröffentlicht.